



Stetten

A.B.von Stettensches Institut
Gymnasium und Realschule für
Mädchen

Hygienekonzept Gymnasium / Realschule (gültig ab 22.09.2021)

Auf Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Stand 22.09.2021, einzusehen unter:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan.html>) und dem KMS vom 09.09.2021 (Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22) gilt für unsere Schule Folgendes:

Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz findet Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler statt.

In den ersten 3 Unterrichtswochen bis einschließlich 1. Oktober besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes- d.h. auch im Klassenzimmer auch nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes.

Mindestabstand

Im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Schülerinnen der Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet.

Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Der Mindestabstand von 1,5 m der Schülerinnen zu Lehrkräften und sonstigem Personal bleibt bestehen, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u.a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (In den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Alle Schülerinnen, Lehrkräfte und alle weitere an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) tragen. FFP2- Masken mit Ventil sind nicht erlaubt. Wichtig ist, dass die Masken nicht zu groß sind, eng anliegen und sicher sitzen. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie enganliegen, sind den Visieren gleichgestellt und damit nicht gestattet.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa). Die Maskenpflicht besteht auch am Platz im Lehrerzimmer.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV:

- Schülerinnen und Schüler,
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. dazu auch Absatz zu den Themen Musik und Sport), die Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstandes die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Stunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich nur auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist damit nicht geschaffen.
- Sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Personen, für welche das Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraumes (Gewährleistung von Tragepausen).
- Personen unter freiem Himmel

Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich – auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollen außerdem ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte, einen anderweitigen Schutz, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z.B. ein Face-Shield o. Ä., tragen

Hygienemaßnahmen

Als Grundsatz gilt: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
 - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten.

Persönliche Hygiene:

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), solange keine Ausnahmen vorgesehen sind.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge)

- oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Hygiene in den Räumen

Mindestens alle 45 Minuten ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 Minuten eine Stoßlüftung oder Querlüftung vorzunehmen.

Hinweis: In den Klassenzimmern des Neubaus und im Alten Internat sind CO₂-Sensoren angebracht. Im Haupthaus ist eine Lüftung verbaut, welche Frischluft zuführt.

Alle Sanitärräume und Klassenzimmer sind mit **Flüssigseife und Papiertüchern** ausgestattet. In den Lehrerpulten sind Desinfektionsmittel, welche die Schülerinnen nicht ohne Aufsicht verwenden dürfen.

Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes

Eine regelmäßige Oberflächenreinigung findet zum Ende des Schultags und anlassbezogen statt. Die Stühle werden von den Schülerinnen nur freitags (Ganztagsschule donnerstags) auf die Tische gestellt, um eine Reinigung der Tische zu gewährleisten.

Testungen

Nach wie vor gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme am Unterricht nur möglich ist, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Dieses kann innerhalb der Schule erbracht werden. Die Schülerinnen testen sich jeden Montag, Mittwoch und Freitag unter Anleitung einer Lehrkraft selbst.

Alternativ kann ein negativer Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wird. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (POC-Antigentest) durchgeführt werden darf. Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

Unterricht

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Jede Schülerin hat während der ganzen Woche einen festen Platz im Klassenzimmer.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

Bei Klassenzimmerwechsel reinigt jeweils die Klasse, die das Zimmer verlässt, ihre Tische.

Reinigungsmittel sind in jedem Klassenzimmer vorhanden.

Die Tastaturen in Computerräumen, Lehrerzimmer und Ganztageschule sind mit sogenannten Keyboard Cover überzogen, welche im Anschluss an die Verwendung gereinigt werden müssen.

Pausen, Toiletten und Aufenthaltsorte

Die Pausen finden im Freien statt. Diese verbringen die Schülerinnen nach wie vor in bestimmten Bereichen, um in den Pausen möglichst wenig Kontakt mit Schülerinnen anderer Klassen zu haben.

Klassen im Alten Internat:

Obstwiese

Klassen im Neubau:

Sportwiese

Klassen im Haupthaus:

Klassen aus dem Erdgeschoss

Brunnenhof

Klasse 10 a

Höfle

Klassen aus dem 1. und 2. Stock

Hartplatz

Klassen aus dem 3. Stock

Pause beim Schulgarten

Insbesondere beim Essen und Trinken ist darauf zu achten, dass nur Schülerinnen aus der eigenen Klasse oder Lerngruppe zugegen sind. Im Schulhaus darf während des Laufens nicht gegessen werden.

Der Besuch des Pausenverkaufes, der Bibliothek und der Schließfächer ist in beiden Pausen erlaubt.

In der Mittagspause dürfen die Schülerinnen sich mit Klassenkameradinnen im Forum, im Umgang und im Freien aufhalten. Schülerinnen ab der 8. Jahrgangsstufe dürfen ihre Mittagspause auch außerhalb des Schulgeländes verbringen, solange sie nicht die OGTS besuchen.

Ansammlungen im Bereich der Toilette sind zu vermeiden. Die Aufsichten kontrollieren auch die Vorräume der Toiletten.

Flüssigseifenspender und Papierhandtücher in den Toiletten sind vorhanden.

Treppenhäuser

Hauptgebäude: Mit Hilfe von Markierungen ist die Laufrichtung gekennzeichnet. Im hinteren Treppenhaus besteht „Rechtsverkehr“ entsprechend der Markierungen.

Neubau / Altes Internat: Hier besteht auf den Treppen konsequenter „Rechtsverkehr“.

Mensa und Pausenverkauf

Die Mensa ist wieder geöffnet, ebenso findet der Pausenverkauf wieder statt. Das Essen ist in der Mensa selbst und an den Tischen auf der Obstwiese und vor dem Alten Internat möglich. Nur Schülerinnen einer Klasse bzw. Lerngruppe essen am gleichen Tisch.

Ankunft im Schulhaus

Die Schülerinnen sollen sich nach ihrer Ankunft direkt in ihr Klassenzimmer begeben. Der Zugang zu den Schließfächern und das Abgeben oder Holen von Büchern in der Bibliothek ist allerdings gestattet. An den Tagen der Testung sollen die Schülerinnen, wenn möglich, bereits früher im Klassenzimmer sein. Die Lehrkräfte, die an den Testtagen in der 1. Stunde unterrichten, sprechen mit ihren Klassen ab, ab welchem Zeitpunkt die Schülerinnen frühestens da sein sollten.

Für die anderen Tage gilt: Bei ungünstiger Busanbindung soll auf Wartezeiten im Schulgebäude verzichtet werden; späterer Unterrichtsbeginn wird toleriert.

Nach Unterrichtsschluss sollen die Schülerinnen das Schulhaus und das Schulgelände möglichst

unverzüglich verlassen.

Die Schülerinnen betreten unter Wahrung der Mindestabstände (zu Schülerinnen anderer Klassen) am Morgen das Schulhaus wie folgt:

Die Klassen, die im **Neubau** unterrichtet werden, verwenden die Feuerwehrezufahrt als Eingang, passieren den Hartplatz und den Schulgarten und verwenden die Treppe hoch zur Tischtennisplatte, um in den Neubau zu gelangen.

Die Klassen, die im **Internat** unterrichtet werden, verwenden das Haupteingangstor und laufen dann rechts entlang der Bibliothek zur Laufbahn und gelangen über die Treppe zum Internat.

Schülerinnen, die im **Haupthaus** unterrichtet werden, verwenden den Haupteingang und die Glastüren am Brunnenhof.

Bibliothek

Die Bibliothek ist regulär geöffnet. Schülerinnen, die nicht aus derselben Klasse oder Lerngruppe sind, achten auch Abstände.

Ganztagsangebot

Für das Ganztagsangebot gelten dieselben Regelungen wie für den Unterrichtsbetrieb. Die Gruppen werden - soweit organisatorisch möglich- in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der Ganztagschule sind möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.

Für die Essensausgabe in der Ganztagschule gilt:

Die Schülerinnen waschen sich vor dem Essen die Hände. An der Essensausgabe werden Mundschutz, Einweghandschuhe und Schürze von der Betreuerin getragen. Das Essen wird hinter einem Spuckschutz ausgeteilt, ebenso das Besteck. Jede Schülerin stellt sich einzeln oder nach Aufforderung an. Getränke werden eingegossen.

Die Schülerinnen waschen sich nach dem Essen die Hände.

Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben, sie ist ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann.

Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, hierbei wird den Beteiligten empfohlen, eine MNB zu tragen; soweit diese nicht getragen wird, ist auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten. Schwimmunterricht kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.

Sportübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, solange nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Kontaktfläche nicht möglich sein, so muss vor Beginn und Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende

Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen.

Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:

- Gesang 2 m
- Blasinstrumente 2 m; Bei Einsatz von Querflöten 3 nach vorne
- Bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern eingehalten wird und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern Unterricht im Blasinstrument und Gesang nicht nur im Klassenverband, sondern beispielsweise auch in klassenübergreifenden Ensembles stattfinden. Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind im Innenraum ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden. Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres im Innenraum nicht möglich.

Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden).

Zusätzlich gilt:

Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin

bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden. Gegarte Speisen sind zu bevorzugen.

Konferenzen und Besprechungen

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind künftig wieder zulässig. Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.

Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- Und Hygieneregeln stattfinden zu lassen.

Umgang mit Erkrankungen

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen)

vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen

Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation fortgesetzt.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung mittels PCR-Test gilt für die anderen Schülerinnen der Klasse Folgendes:

Es werden nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktperson eingestuft. Die Gesundheitsämter prüfen die Situation und ordnen üblicherweise nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbar und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u.U. der Sitznachbar). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich. Die Schülerinnen dieser Klassen müssen bis dahin auch im Freien eine Maske tragen. Des Weiteren wird die Klasse an 5 Schultagen in Folge getestet. Die Quarantäne einer engen Kontaktperson endet frühestens nach 5 Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule. Die Gesundheitsämter informieren die Betroffenen.

Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.